

## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

### § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### § 3

1. Gebührenpflichtiger ist,
  - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### § 4

Die Grabgebühr für 20 Jahre Ruhezeit beträgt bei einer

a. Einzelgrabstätte	300,00 €
b. Doppelgrabstätte	600,00 €
c. Urnengrabstätte	300,00 €
d. Beisetzung einer Urne in einem belegten Erdbestattungsgrab	150,00 €

### § 5

Gebühren für Verlängerungen betragen bei

1. 5 Jahren	
a. Einzelgrabstätte	75,00 €
b. Doppelgrabstätte	150,00 €
c. Urnengrabstätte	75,00 €
2. 10 Jahren	
a. Einzelgrabstätte	150,00 €
b. Doppelgrabstätte	300,00 €
c. Urnengrabstätte	150,00 €
3. 20 Jahren	
a. Einzelgrabstätte	300,00 €
b. Doppelgrabstätte	600,00 €

c. Urnengrabstätte

300,00 €

§ 6

Weitere Gebühren:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Leichenhalle  | 60,00 €  |
| 2. Pfarramtsgebühr<br>(Grabbrief, Kirchbucheintrag, Grabmahlgenehmigung, Verwaltung) | 60,00 €  |
| 3. Mesnerdienst (Überführung, Beerdigung)  | 100,00 € |
| 4. Organistendienst  | 45,00 €  |
| 5. Kreuzträger   | 15,00 €  |

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lonnerstadt, den 01.01.2025  
Der Kirchenvorstand